

Mängel des Arbeitsvertrages

(z.B. §§ 105, 107, 134, 138, 139, §§ 142 i.V.m. 119 f oder 123, §§ 177 ff sowie § 275 BGB,)

Praktisch besonders bedeutsame Fallgruppen sind:

Faktisches Arbeitsverhältnis	Anfechtung	(Teil)nichtigkeit, §§ 134, 139 BGB	Sittenwidrigkeit u. Wucher, § 138 BGB
<p>Voraussetzungen:</p> <p>(1) Fehlerhafter Arbeitsvertrag; (2) Vollzug des Arbeitsvertrages.</p> <p>Rechtsfolgen:</p> <ul style="list-style-type: none">• Für die Zeit der Beschäftigung Ansprüche auf Lohn, Fürsorge Zeugnis etc.;• Für die Zukunft beiderseitige Lösungsmöglichkeit.	<ol style="list-style-type: none">1. Einschränkung der Anfechtungsgründe: Ein Irrtum über die Person, § 119 Abs. 2 BGB oder Täuschungshandlungen des Stellenbewerbers, § 123 Abs. 1 BGB berechtigen nur dann zur Anfechtung, wenn sie für den zu besetzenden Arbeitsplatz von Bedeutung waren.2. Verkürzung der Anfechtungsfrist: Die Anfechtungserklärung nach § 121 Abs. 1 BGB muss innerhalb von zwei Wochen erfolgen.3. Beschränkung der Anfechtungsfolgen: Entgegen § 142 Abs. 1 BGB vernichtet die Anfechtung das bereits vollzogene Arbeitsverhältnis nur für die Zukunft.	<p>Gesamtnichtigkeit tritt nur bei besonders schwerem Mangel des Arbeitsverhältnisses ein.</p> <p>Bsp: Gesetzes- oder sittenwidriger Inhalt der Arbeitspflicht.</p> <p>§ 139 führt im Arbeitsrecht i.d. R. nur zur Teilnichtigkeit. Der Vertrag bleibt bestehen; nur die unzulässigen Einzelabreden werden durch die gesetzlichen oder tariflichen Regelungen ersetzt.</p> <p>Bsp.: Schwangerschaft als auflösende Vertragsbedingung.</p> <p>Arbeitsverträge über unselbstständige Schwarzarbeit sind nichtig (ex nunc) (Sehr str.)</p>	<p>Richtet sich der Arbeitsvertrag auf eine sittenwidrige Tätigkeit, hat das i.d.R. die Gesamtnichtigkeit des Vertrages zur Folge.</p> <p>Wucher führt i.d.R. nur zur Teilnichtigkeit.</p> <p>Bsp: Hungerlohn/Lohnwucher.</p>